



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0020-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz
geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen
zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre
zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013);
Stellungnahme des BMF (Frist: 29.5.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 30. April 2013 unter der Geschäftszahl BMI-LR1300/0054-III/1/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Anmerkungen:

- Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte anzufügen. Diese fehlt gänzlich. Auch wenn die Anzahl der konkreten Amtshandlungen sowie Entschädigungsfälle derzeit noch nicht feststeht, wäre doch eine grobe Schätzung vorzunehmen, die eine Grobeinschätzung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen zulässt. Hierfür könnte die Einschätzung, wieviele Fälle von Betretungsverboten von Schulen und Kindergärten erwartet werden, als Anhaltspunkt dienen. Aufgrund des neuen Verwaltungsstraftatbestandes ist wohl auch mit Einzahlungen/Erlösen zu rechnen, welche, auf Basis eines zumindest grob geschätzten Mengengerüsts, ebenfalls in die Darstellung aufzunehmen wären.
- Es wird daher angeregt, eine Übersichtsdarstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt aufzunehmen.
- Für alle Auszahlungen ist anzuführen, wie sie bedeckt werden.
- Ergänzend zu der ausreichend erfolgten Darstellung der Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ wäre die Betroffenheit sowie gegebenenfalls der Umfang hinsichtlich einer Über-/Unterschreiten des Schwellenwerts in der Wirkungsdimension „Gleichstellung“ zu prüfen.“

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

13.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)

